

**Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)
Straßenbeleuchtung Schweriner Straße in Wüstmark**

9. Stadtvertretung vom 18.05.2020; TOP 10; DS: 00141/2019

https://bis.schwerin.de/vo0050.asp?_kvonr=7055

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, den Zustand der Ausleuchtung des Gehweges in der Schweriner Straße (Höhe Fa. Schöllner) zu prüfen und darüber hinaus zu prüfen, welche Maßnahmen zur Verbesserung möglich sind, und der Stadtvertretung bis Ende Juni 2020 zu berichten.

Hierzu wird mitgeteilt:

Zustandsanalyse:

In der Ortslage der Schweriner Straße wurde im Jahr 2015 eine neue Straßenbeleuchtung errichtet. Diese umfasst den Bereich von den Bahnschienen bis zur Einfahrt zum Mischfutterwerk.

Abschnitt 1:

Im Folgenden ca. 360m langem Abschnitt bis zur Werkstraße (Werkstraße 120) besteht eine Gehwegsbeleuchtung. Der unbefestigte Weg wird von 8 Lichtpunkten auf Stahlbetonmasten beleuchtet. Die Lichtpunkte haben Abstände von 50 bis 60m. Diese Anlage ist ca. 40-50 Jahre alt und ermöglicht keine normgerechte Beleuchtung. Die Kabelanlage ist verschlissen und weist schlechte elektrische Werte auf.

Abschnitt 2:

Der Abschnitt von der Werkstraße (Werkstraße 120) bis zum Kreisverkehr Werkstraße ist ca. 240m lang (Fa. Schöllner). Es handelt sich ebenfalls um einen unbefestigten Weg, dieser weist keine Beleuchtungsanlage auf.

Abschnitt 3:

Der Abschnitt vom Kreisverkehr Werkstraße bis zu den Bahngleisen ist ca. 320m lang. Dieser Weg besitzt eine Asphaltdecke und ist ebenfalls unbeleuchtet.

Anmerkung:

Im Bereich Kreisverkehr Werkstraße bis Werkstraße 120 sind 6 Lichtpunkte Straßenbeleuchtung auf der Seite der ehemaligen Brauerei. Eine Beleuchtung des Gehweges erfolgt durch diese Leuchten nicht.

Erforderliche Maßnahmen zur Verbesserung:

Für eine Verbesserung der Beleuchtungssituation müsste auf der gesamten, ca. 920m langen, Wegstrecke eine DIN- gerechte Beleuchtungsanlage errichtet werden. Hierbei ist auch der Abschnitt 1 enthalten, diese Beleuchtungsanlage ist auf Grund ihres altersbedingt schlechten Zustandes und einer unzureichenden Ausleuchtung neu zu errichten. Eine Aufschaltung auf eine zu errichtenden Neuanlage ist technisch nicht möglich und unzulässig.

Hierzu ist eine Neuverlegung von Beleuchtungskabeln erforderlich. Es sind ca. 30 bis 31 neue Lichtpunkte erforderlich, die genaue Feststellung der Anzahl muss durch eine Beleuchtungsberechnung im Rahmen der Fachplanung erfolgen.

In den Abschnitten 1 und 2 kann von Maschinenschachtung ausgegangen werden, wobei auf Grund der vorhandenen Medienträger (Glasfaser- und Kommunikationskabel und Gasleitung) in weiten Bereichen Hand Schächtung erfolgen muss. Die genaue Lage der Medienträger ist ebenfalls im Zuge der Fachplanung zu ermitteln.

Im Bereich 3 ist ein Schneiden der (sich in einem sehr guten Zustand befindlichen) Asphaltdecke des Gehweges erforderlich. Über vorhandene Medienträger liegen zum jetzigen Zeitpunkt keine Informationen vor.

Nach Kostenschätzung des Fachdienstes Verkehrsmanagement belaufen sich die Kosten für eine Beleuchtungsanlage auf ca. 250.000 Euro.

Verkehrsbelastung des Gehweges:

Durch die Verkehrsplanung wurden Verkehrszählungen durchgeführt:

Frau Schmidtke hat die gewünschte Zählung schon am 27.Feb.2020 (also noch vor Corona) durchgeführt. Hier die Ergebnisse:

Schweriner Str. im Abschnitt Bahnübergang bis Kreisverkehr Werkstraße:

Fußgänger-Spitzenstunde früh (7:00 – 8:00 Uhr): 4 Fg

Fußgänger-Spitzenstunde nachm. (15:00 – 16:00 Uhr): 7 Fg

Fußgänger vormittags (6:00 – 9:00): 13 Fg

Fußgänger nachmittags (15:00 – 18:00 Uhr): 12 Fg

Schweriner Str. im Abschnitt Ortslage Wüstmark bis Kreisverkehr Werkstraße:

Fußgänger-Spitzenstunde früh (7:00 – 8:00 Uhr): 6 Fg

Fußgänger-Spitzenstunde nachm. (15:00 – 16:00 Uhr): 9 Fg

Fußgänger vormittags (6:00 – 9:00): 9 Fg

Fußgänger nachmittags (15:00 – 18:00 Uhr): 18 Fg

Angegeben ist immer die Summe beider Gehrichtungen, also der Querschnittswert.

Damit bestätigt sich die frühere Bewertung: Das geringe Fußgängeraufkommen (in keiner Stunde über 9 Personen) rechtfertigt nicht die Kosten für eine Straßenbeleuchtung. Damit ist der Beschluss umgesetzt.